VERORDNUNG (EWG) Nr. 2801/74 DER KOMMISSION

vom 6. November 1974

zur Erweiterung der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 hinsichtlich bestimmten, von der dänischen und der niederländischen Interventionsstelle gelagerten Rindfleisches

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3) werden die Preise für das von den Interventionsstellen vor dem 1. Juni 1974 übernommene gefrorene Rindfleisch festgesetzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2678/74 der Kommission vom 23. Oktober 1974 zur Abänderung des Übernahmedatums für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 (4) verkauften Rindfleisches wird dieses Datum durch das Datum des 15. September 1974 ersetzt.

In der Zeit vom 1. Juni 1974 bis 15. September 1974 hat die dänische Interventionsstelle von anderen als den in der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 genannten Tierkategorien stammende Vorder- und Hintertiertel gekauft ; in der Zeit vom 1. Juni 1974 bis 15. September 1974 hat die niederländische Interventionsstelle eine bedeutende Menge Vorderviertel gekauft. Es scheint demzufolge angebracht, diese dänischen Vorder- und Hintertiertel und niederländischen Vorderviertel in das Verzeichnis der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf vorgesehenen Erzeugnisse aufzunehmen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2678/74 konnte mit dem Verkauf des vor dem 15. September 1974 eingelagerten Fleisches ab 25. Oktober 1974 begonnen werden. Um eine gut abgestimmte Auslagerung der verschiedenen Erzeugnisse zu ermöglichen, ist der Verkauf dieser Erzeugnisse ab dem gleichen Datum zu gestatten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die seit dem 25. Oktober 1974 durchgeführten Verkäufe wird der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 in bezug auf Dänemark und die Niederlande durch die Verzeichnisse im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 287 vom 24. 10. 1974, S. 5.

ANHANG

	RE/100 kg
DÄNEMARK	
Vorderviertel auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von:	
Stude 1	88,047
Køer med kalv 1	80,197
Køer 1	79,075
Hinterviertel auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:	
Stude 1	134,859
Køer med kalv 1	122,818
Køer 1	120,892
NIEDERLANDE	
Vorderviertel auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von:	
Vaarzen, le kwaliteit	98,360
Stieren, le kwaliteit	98,360
Stieren, 2e kwaliteit	98,360